

## Vierte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Länderbeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

<b>Bundesland:</b>	Baden-Württemberg
<b>Ressort(s):</b>	Umweltministerium
<b>Datum:</b>	24.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Artikel 1 Nummer 1 / Inhaltsübersicht	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: Die Angabe zu § 160 wird wie folgt gefasst: „Ermittlung der Exposition“.	redaktionell	Die Überschrift zu § 126 sollte an den Text von Artikel 1 Nummer 31 a) angepasst werden.	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Angabe zu § 126 wird wie folgt gefasst: „Risikobeurteilung vor Strahlenbehandlungen“ b) Die Angabe zu § 160 wird wie folgt gefasst: „Ermittlung der Exposition“
2	Artikel 1 Nummer 9 a) / § 40 Absatz 2	a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer nach § 33 Absatz 3 aufschiebend bedingten Freigabe sind die in Satz 1 genannten Dokumente vor Bestätigung der Übereinstimmung durch die zuständige Behörde vorzulegen.“	redaktionell	Die Formulierung könnte unterschiedlich interpretiert werden. Gehört „durch die zuständige Behörde“ zu „Bestätigung der Überstimmung“ oder zu „vorzulegen“? Mit der Umformulierung werden Missverständnisse ausgeräumt.	a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei einer nach § 33 Absatz 3 aufschiebend bedingten Freigabe sind die in Satz 1 genannten Dokumente der zuständigen Behörde vor der Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, vorzulegen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
3	Artikel 1 Nummer 10 / § 42 Absatz 2	10. In § 42 Absatz 2 werden nach dem Wort „Messungen“ die Wörter „der spezifischen Aktivität (Freimessungen)“ gestrichen und wird nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Angabe „(Freimessungen)“ eingefügt.	redaktionell	<p>Ergänzung der Zulassung von anderen Nachweisverfahren als die technische Freimessung zur Klarstellung.</p> <p>Es gibt beispielsweise bei einer uneingeschränkten Freigabe nach § 35 die Möglichkeit nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 im Einzelfall andere Nachweisverfahren zuzulassen. Das betrifft z.B. die Freigabe von kurzlebigen Nukliden bei den Nuklearmedizinern („Freigabe nach Abklinglagerung“), d.h. es kommt sehr häufig vor.</p> <p>Die Vorgaben des § 42 sollten auch die Pflichten für diese häufigen Fälle abdecken. Es geht hier um den Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte, der zwingend zu erfolgen hat. Dieser erfolgt meist über technische Freimessungen, aber nicht ausschließlich und § 42 sollte so formuliert werden, dass die Pflichten auch für die Fälle ohne technische Freimessung gelten.</p>	10. § 42 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: <b>„Messungen, die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheides erforderlich sind (Freimessungen), und ihre Ergebnisse sind von dem Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, zu dokumentieren. Sind im Einzelfall andere Nachweisverfahren zugelassen, so gilt Satz 1 entsprechend.“</b>
4	Artikel 1 Nummer 11 a) / § 47 Absatz 1	11. § 47 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:	rechtlich	Mit der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Formulierung von Satz 3 hat die bescheinigende Stelle keinen eindeutigen Zeitpunkt mehr für die Fristsetzung der absolvierten Kurse. Dies	11. § 47 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: <b>„Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz wird von der</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>„Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Zur Prüfung sind der zuständigen Stelle in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweise über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung,</li> <li>2. Nachweise über die praktische Erfahrung und</li> <li>3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.</li> </ol> <p>Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“</p>		<p>wird mit der vorgeschlagenen neuen Formulierung („zum Zeitpunkt der Beantragung“) festgelegt.</p> <p>Um zu vermeiden, dass durch Spezial- und Aktualisierungskurse der Antragsteller den Antrag auf Bescheinigung hinausgezögert, sollen alle Kurse, auch die Grundkurse innerhalb eines Zeitfensters von 5 Jahren absolviert werden. Dies wird mit dem zusätzlichen Wort „insgesamt“ erreicht.</p> <p>Mit der Änderung des Verbs von „darf“ auf „soll“ bekommt die anerkennenden Stelle einen Ermessenspielraum für die Härtefälle (wie z. B. Krankheit) eingeräumt.</p>	<p>zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Zur Prüfung sind der zuständigen Stelle in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nachweise über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung,</li> <li>2. Nachweise über die praktische Erfahrung und</li> <li>3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.</li> </ol> <p>Die Kursteilnahme soll zum Zeitpunkt der Beantragung insgesamt nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	Artikel 1 Nummer 12 a) aa) / § 51 Absatz 1	12. § 51 wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert: aa) Die Wörter „die Kursstätte“ werden durch die Wörter „den Sitz des Kursanbieters“ ersetzt.	inhaltlich	Bei der Bewertung der neuen Regelung stellt sich die Frage, wie vorgegangen werden soll, wenn Kursanbieter mit Sitz außerhalb von Deutschland bspw. Onlinekurse anbieten. Bei Präsenzkursen in einer Kursstätte wäre sinngemäß nach LVwVfG dort wo das Angebot zuerst stattfindet, ist das entsprechende Bundesland zuständig.  Wer würde das bei Online-Kursen feststellen?  Ist es gewollt bzw. zulässig, dass Anbieter mit Sitz im Ausland solche Kurse anbieten können?  BW bittet BMUV um Klärung.	
6	Artikel 1 Nummer 12 a) bb) / § 51 Absatz 1 Nummer 2	12. § 51 wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien, die	inhaltlich	Der Begriff „Lehrmethode“ ist irreführend. Er ist im Sinne von „pädagogischer Methodik“ (z. B. Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Vortrag etc.) zu verstehen, deren Eignung nicht von jeder der jeweils aner kennenden Stellen geprüft werden kann (siehe hierzu VG Sigmaringen, Urteil vom 20. Oktober 2021 – 8 K 6301/19 –).	12. § 51 wird wie folgt geändert: a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:  bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien, die Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, und das ange-

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, und die angewandte Lehrmethode eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und“		Die IT-Ausstattung, die technischen und organisatorischen Funktionen und das Betreuungskonzept sind entgegen der Begründung nicht unter den Begriff der Lehrmethode zu subsumieren. Gemäß dem neuen Prüfkatalog sollte die zuständige Stelle das Kurskonzept prüfen können, sofern dies notwendig erscheint.	wandte Kurskonzept, sofern erforderlich, eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und“
7	Artikel 1 Nummer 12 b) / § 51 Absatz 2	12. § 51 wird wie folgt geändert: (...) b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der Kursanbieter hat die Behörde, die für die Aufsicht über die Kursstätte zuständig ist, über die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn zu unterrichten und ihr eine Kopie des Anerkennungsbescheides zu übersenden. Gibt es keine Kursstätte, so sind die Pflichten nach Satz 1 gegenüber der Behörde zu	inhaltlich	Zur Prüfung der Unterlagen für die Vorbereitung der Aufsicht sind 2 Wochen Fristsetzung zu kurz. Da die zuständige Behörde auch Antragsunterlagen anfordern kann und anschließend prüfen muss, sollte der zuständigen Behörde einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Kurses gewährt werden.  Eine Kopie des Anerkennungsbescheides ist nicht immer ausreichend, um eine Prüfung im Rahmen der Aufsicht durchführen zu können. Die zuständige Behörde benötigt u. U. auch die Antragsunterlagen zur Vorbereitung der Überprüfung.	12. § 51 wird wie folgt geändert: (...) b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „(2) Der Kursanbieter hat die Behörde, die für die Aufsicht über die Kursstätte zuständig ist, über die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens vier Wochen vor dessen Beginn zu unterrichten und ihr eine Kopie des Anerkennungsbescheides zu übersenden. Die zuständige Behörde kann zusätzlich die Antragsunterlagen zur Anerkennung beim Kursanbieter anfordern. Gibt es keine Kursstätte, so sind die Pflichten nach Satz 1 gegenüber der Behörde zu erfüllen, die für die Aufsicht am Sitz des Kursanbieters zuständig ist.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		erfüllen, die für die Aufsicht am Sitz des Kursanbieters zuständig ist.“			
8	Artikel 1 Nummer 13 b) / § 53 Absatz 4	<p>13. § 53 wird wie folgt gefasst:</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Sperrbereiche, die innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes eingerichtet sind, müssen abweichend von Absatz 3 nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn sich während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Bestrahlungsvorrichtung nur Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird, Betreuungs- oder Begleitpersonen oder Personen, die ionisierende Strahlung zum Zweck einer Intervention anwenden, in</p>	inhaltlich	In der intraoperativen Röntgentherapie, z. B. zur Behandlung des Mammakarzinoms, müssen sich ebenfalls Personen bei der Anwendung der ionisierenden Strahlung im Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten, um die Vitalfunktion der Patientin überwachen zu können. Deshalb sollten IORT bei der neuen Formulierung auch ergänzt werden.	<p>13. § 53 wird wie folgt gefasst:</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Sperrbereiche, die innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes eingerichtet sind, müssen abweichend von Absatz 3 nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn sich während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Bestrahlungsvorrichtung nur Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird, Betreuungs- oder Begleitpersonen oder Personen, die ionisierende Strahlung zum Zweck einer Intervention oder einer IORT anwenden, in dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können.“</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können.“			
9	Artikel 1 Nummer 16 b) / § 68 Absatz 4	16. § 68 Absatz 4 wird wie folgt geändert: b) Folgender Satz wird angefügt: „Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosierfassungssystem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“	inhaltlich	Die aktuell gewählte Formulierung eines „gemeinsam genutzten Dosierfassungssystems“ kann nach hiesiger Einschätzung zu einer zu engen Auslegung führen. An den Standorten, an denen bspw. auch die BGZ vertreten ist, hat diese vorgesehen, dass sie die Dosierfassung auf einer eigenen IT-Infrastruktur betreibt. Deshalb sollte darauf abgehoben werden, dass der Datenaustausch im Hinblick auf das Dosierfassungssystem gewährleistet ist.	16. § 68 Absatz 4 wird wie folgt geändert: b) Folgender Satz wird angefügt: „Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig in einem Dosierfassungssystem ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“
10	Neu / § 86 Absatz 1 Nr. 1		redaktionell	Ergänzung der Zulassung von anderen Nachweisverfahren als die technische Freimessung zur Klarstellung.	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1:  [NEU] § 86 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>Wie der Kommentierung zu Artikel 1 Nummer 10 zu § 42 ausgeführt, gibt es beispielsweise bei einer uneingeschränkten Freigabe nach § 35 die Möglichkeit nach Anlage 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 im Einzelfall andere Nachweisverfahren zuzulassen. Das betrifft z.B. die Freigabe von kurzlebigen Nukliden bei den Nuklearmedizinern („Freigabe nach Abklinglagerung“), d.h. es kommt sehr häufig vor.</p> <p>Die Vorgaben des § 86 müssen auch zu diesen häufigen Fällen passen. Wird keine technische Freimessung durchgeführt, sondern ein anderes Nachweisverfahren, ist es unter Umständen nicht möglich, die spezifische Aktivität, die Mittelungsmasse oder die Mittelungsfläche anzugeben. Es geht hier um den Nachweis der Einhaltung der Freigabewerte, der zwingend zu erfolgen hat. Dieser erfolgt meist über technische Freimessungen, aber nicht ausschließlich und § 86 muss daher so formuliert werden, dass nichts gefordert wird, das es bei den anderen Nachweisverfahren in der Form nicht unbedingt gibt.</p>	<p>a) In Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Anlagen 4 und 8,“ die Wörter „bei Freimessungen“ eingefügt.</p> <p>b) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Freimessung“ die Wörter „oder die im Einzelfall zugelassenen anderen Nachweisverfahren“ eingefügt.</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
11	Neu / § 90 Absatz 2		inhaltlich	Auch die Sachverständigen sind verpflichtet, die für ihre Messaufgaben zulässigen Messgeräte einzusetzen. Da nicht für alle Bereiche zur Messung der Messgröße H*(10) geeignete Messgeräte zurzeit vorhanden sind, kann dann die zuständige Behörde auch für die Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 StrlSchG Ausnahmen nach § 90 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV gestatten, um die Wahrnehmung der Messaufgaben im Rahmen von Sachverständigen-Prüfungen sicher zu stellen.	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1:  [NEU] § 90 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:  <b>Neuer Satz 3:</b> <b>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für behördlich bestimmte Sachverständige nach § 172 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes.</b>
12	Neu / § 93 Absatz 3		inhaltlich	Die Ausnahme von der Freigabe nach § 31 Absatz 5 StrlSchV kam im Bundesratsverfahren 2018 hinzu, siehe BR-DS 423/18 (Beschluss) Änderungen Nummer 5. Die Rückwirkungen auf § 93 StrlSchV wurden nicht berücksichtigt. Auch nach einer Ausnahme von der Freigabepflicht aus Kontrollbereichen nach § 31 Absatz 5 StrlSchV könnte es notwendig sein, Kennzeichnungen nach § 91 Absatz 1 zu entfernen.	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1:  [NEU] § 93 wird folgender Absatz 3 angefügt: <b>„(3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass nach einer Ausnahme von der Pflicht zur Freigabe von Stoffen und Gegenständen gemäß § 31 Absatz 5 Kennzeichnungen nach § 91 Absatz 1 entfernt werden.“</b>
13	Neu / § 101 Absatz 5 Satz 3		inhaltlich	Für die kerntechnischen Einrichtungen und die Anlagen und Tätigkeiten an diesen Standorten haben die Länder vor	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1:  <b>Vorschlag A – Verankerung in Absatz 5:</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				<p>der Einführung des neuen Strahlenschutzrechts auf Grundlage der Richtlinie 2013/59/EURATOM die Öffentlichkeit unterrichtet. An diese gelebte Praxis knüpft die Begründung zu § 101 Absatz 5 in der BR-DRS 423/18 wird zu Satz 3 an: „Satz 3 entspricht der derzeitigen Praxis der Länder, die erhaltenen Expositionen in Strahlenschutzberichten zu veröffentlichen.“</p> <p>Die Regelung in § 101 Absatz 5 Satz 3 umfasst in der aktuellen Fassung nun aber deutlich mehr Tätigkeiten als die, für die eine Veröffentlichung zum damaligen Zeitpunkt durch die Länder veröffentlicht wurden, ohne dass es dazu eine Anforderung in der Richtlinie 2013/59/EURATOM gibt.</p> <p>Wir schlagen deshalb vor, dass die Regelung zur Veröffentlichung auf Tätigkeiten nach § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die auf dem Betriebsgelände von Anlagen oder Einrichtungen nach §§ 6, 7, 9 oder § 9b des Atomgesetzes ausgeübt werden hin konkretisiert wird, um somit die o.g. „gelebte Praxis“ festzuschreiben.</p> <p>Dazu könnte in Absatz 5 eine Konkretisierung erfolgen oder in Absatz 6.</p>	<p>[Neu] § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert: In Satz 3 werden nach den Worten „jährlich zu veröffentlichen“ die Worte „soweit die dort genannten Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände von Anlagen oder Einrichtungen nach §§ 6, 7, 9 oder § 9b des Atomgesetzes ausgeübt werden“ eingefügt.</p> <p><b>Vorschlag B – Verankerung in Absatz 6:</b></p> <p>[Neu] § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert: <b>Satz 3 wird aufgehoben.</b></p> <p>In der Folge ergibt sich eine Anpassung in den Übergangsvorschriften als weiterer neuer Änderungsbefehl zu Artikel 1:</p> <p>[Neu] In § 193 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „und zu veröffentlichen“ gestrichen.</p> <p>[Neu] § 101 Absatz 6 wird um den folgenden Satz 2 ergänzt:</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
					„Die ermittelten Expositionen sind jährlich zu veröffentlichen“.
14	Neu / § 145 Absatz 1		Inhaltlich/rechtlich	Der SSV sollte auch verpflichtet werden, dass nur Personen eingesetzt werden, die auch die erforderliche Fachkunde bzw. die erforderlichen Kenntnisse aktualisiert haben, damit der SSV die Personen für eine notwendige Aktualisierung freistellt und die Einhaltung von § 48 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV betriebsintern überwacht. Zusätzlich wird dadurch sichergestellt, dass nur Personen, die beruflich „aktiv“ ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden die notwendige Aktualisierung vornehmen. Personen, die nicht beruflich aktiv sind (z. B. durch Familienplanung oder Krankheit) sind, müssen erst wieder beim Berufseintritt die notwendigen Aktualisierungen vorlegen können, wenn sie wieder ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden. Auch die Aufsichtsbehörde wird bei der Nachverfolgung der Aktualisierung entlastet.	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1 (bzw. Ergänzung des Änderungsbefehls Artikel 1 Nummer 27 zu § 145):  [NEU] § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt. b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt.
15	Artikel 1 Nummer 28 / § 146	28. § 146 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern	Inhaltlich/rechtlich	Der SSV sollte auch verpflichtet werden, dass nur Personen eingesetzt werden, die auch die erforderliche Fachkunde	28. § 146 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „vorübergehende Ausübung des“ das Wort „tierärztlichen,“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>„vorübergehende Ausübung des“ das Wort „tierärztlichen,“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „MTA-Gesetzes“ durch das Wort „MT-Berufe-Gesetzes“ ersetzt.</p>		<p>bzw. die erforderlichen Kenntnisse aktualisiert haben, damit der SSV die Personen für eine notwendige Aktualisierung freistellt und die Einhaltung von § 48 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV betriebsintern überwacht. Zusätzlich wird dadurch sichergestellt, dass nur Personen, die beruflich „aktiv“ ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden die notwendige Aktualisierung vornehmen. Personen, die nicht beruflich aktiv sind (z. B. durch Familienplanung oder Krankheit) sind, müssen erst wieder beim Berufseintritt die notwendigen Aktualisierungen vorlegen können, wenn sie wieder ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden. Auch die Aufsichtsbehörde wird bei der Nachverfolgung der Aktualisierung entlastet.</p>	<p>eingefügt und nach den Worten „erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „MTA-Gesetzes“ durch das Wort „MT-Berufe-Gesetzes“ ersetzt.</p>
16	Neu / § 147		Inhaltlich/rechtlich	<p>Der SSV sollte auch verpflichtet werden, dass nur Personen eingesetzt werden, die auch die erforderliche Fachkunde bzw. die erforderlichen Kenntnisse aktualisiert haben, damit der SSV die Personen für eine notwendige Aktualisierung freistellt und die Einhaltung von § 48 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV betriebsintern</p>	<p>Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1):</p> <p>[NEU] § 147 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 1 werden nach den Worten „erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt.</p> <p>b) In Nummer 2 werden nach den Worten „erforderlichen Kenntnisse im</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				überwacht. Zusätzlich wird dadurch sichergestellt, dass nur Personen, die beruflich „aktiv“ ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden die notwendige Aktualisierung vornehmen. Personen, die nicht beruflich aktiv sind (z. B. durch Familienplanung oder Krankheit) sind, müssen erst wieder beim Berufseintritt die notwendigen Aktualisierungen vorlegen können, wenn sie wieder ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe anwenden. Auch die Aufsichtsbehörde wird bei der Nachverfolgung der Aktualisierung entlastet.	Strahlenschutz verfügen“ die Worte „und aktualisiert haben“ eingefügt.
17	Artikel 1 Nummer 33 / § 167 Abs. 1 Satz 2 und § 168 Abs. 1 Satz 3	33. In § 167 Absatz 1 Satz 4 und § 168 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „unterrichten sich“ die Wörter „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt.		Aus Sicht des UM BW wäre es sinnvoll, dass Meldungen, die von einer nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörde entgegen genommen werden auch weiterhin unverzüglich an die zuständige atom- oder strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde weitergegeben werden. Demgegenüber ist es ausreichend, wenn die atom- oder strahlenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde die nach Landesrecht zuständige Polizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die von ihr entgegengenommene Mitteilung unterrichtet.	33. In § 167 Absatz 1 Satz 4 und § 168 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils wie folgt gefasst: „Die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden unterrichten die atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden unverzüglich über von ihnen entgegengenommene Mitteilungen, die atom- oder strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden unterrichten die nach Landesrecht zuständigen Polizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen.“

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
18	Neu / zu § 175 Absatz 1 Satz 2		redaktionell	Gemäß Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 11 dient die Fachkundebescheinigung als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Entsprechend dem Wortlaut des § 175 wäre formal allein die Vorlage der Bescheinigung ausreichend für die Ermächtigung. Es wird in der Praxis jedoch zusätzlich die Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 kontrolliert. Nach § 50 kann die Fortgeltung der erforderlichen Fachkunde mit Auflagen verbunden werden. Mit der zusätzlichen Forderung bei der Ermächtigung die letzte notwendige Aktualisierung nachzuweisen, wird der Unterschied zwischen der Ermächtigung und der Fachkundebescheinigung nachvollziehbar und die Befristung der Ermächtigung zusätzlich begründet.	Neuer Änderungsbefehl in Artikel 1:  [NEU] § 175 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: <b>„Die Ermächtigung darf nur einem Arzt erteilt werden, der die dafür erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und die letzte notwendige Aktualisierung nachweist.“</b>
19	Artikel 1 Nummer 39 a) / § 183 Absatz 2	39. § 183 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: <b>„(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn</b>	redaktionell	Die Nummerierung in dem Absatz scheint falsch zu sein. Statt der Nummern „3“ und „4“ müssten hier die Nummern „1“ und „2“ stehen.	39. § 183 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: <b>„(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,</b>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		<p>bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,</p> <p>3. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und</p> <p>4. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.</p> <p>Darüber hinaus hat der Einzelsachverständige der Behörde Änderungen in der Bestimmung unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Bestimmungsbescheids zu übersenden.“</p>			<p>1. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und</p> <p>2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.</p> <p>Darüber hinaus hat der Einzelsachverständige der Behörde Änderungen in der Bestimmung unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Bestimmungsbescheids zu übersenden.“</p>
20	Artikel 1 Nummer 40 a) cc) / § 184 Absatz 1	<p>40. § 184 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: (...)</p> <p>cc) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:</p> <p>„63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1</p>	redaktionell	Redaktioneller Hinweis: Die Worte „Strahlung“ und „Stoff“ müssen groß geschrieben werden.	<p>40. § 184 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: (...)</p> <p>cc) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:</p> <p>„63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende Strah-</p>

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende strahlung oder ein dort genannter radioaktiver stoff nur von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt wird,“			lung oder ein dort genannter radioaktiver Stoff nur von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt wird,“
21	Artikel 1 Nummer 41 b) / § 185 Satz 3	41. § 185 wird wie folgt geändert: (...) „b) In Satz 3 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „oder die Bauart der Vorrichtung nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nummer 6 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist“ eingefügt.“	Inhaltlich	Nach hiesiger Bewertung ist die Einschränkung auf Ionisationsrauchmelder nicht eindeutig und sollte entsprechend ergänzt werden.	41. § 185 wird wie folgt geändert: (...) „b) In Satz 3 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „oder die Bauart der Vorrichtung nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nummer 6 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 als Ionisationsrauchmelder zugelassen ist“ eingefügt.“
22	Artikel 1 Nummer 42 / § 189 Absatz 1	42. § 189 Absatz wird wie folgt geändert: (...)	redaktionell	Redaktioneller Hinweis: Im ersten Satz des Änderungsbefehls ist die Nummer des Absatzes nicht genannt.	42. § 189 Absatz 1 wird wie folgt geändert: (...)
23	Artikel 1 Nummer 46 a) / Anlage 4 Erläuterung zu Spalte 3	46. Anlage 4 wird wie folgt geändert: a) Die Erläuterung zu Spalte 3 wird wie folgt neu gefasst:	inhaltlich	Nach hiesiger Bewertung müsste die Formulierung des letzten Halbsatzes „wenn die Oberflächenkontamination ermittelt und nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bewertet wird“ lauten, denn	46. Anlage 4 wird wie folgt geändert: a) Die Erläuterung zu Spalte 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Messungen nach § 58 gilt für die zugrunde zu legende Mittelungsmasse

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		„Bei Messungen nach § 58 gilt für die zugrunde zu liegende Mittelungsmasse $M: 3 \text{ kg} \leq M \leq 300 \text{ kg}$ . Bei einer Masse $M < 3 \text{ kg}$ ist die spezifische Aktivität nicht gesondert zu bestimmen, wenn die Oberflächenkontamination nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ermittelt wird.“		§ 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gibt eine Bewertungsschwelle vor.	$M: 3 \text{ kg} \leq M \leq 300 \text{ kg}$ . Bei einer Masse $M < 3 \text{ kg}$ ist die spezifische Aktivität nicht gesondert zu bestimmen, wenn die Oberflächenkontamination ermittelt und nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bewertet wird.“